

Ergänzungsvereinbarung zur Nutzung der Services im Händlerportal BDK Flow

zwischen

Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe GmbH
Fuhlsbüttler Straße 437
22309 Hamburg

- nachfolgend „**BDK**“ genannt -

sowie

ALD Lease Finanz GmbH
Fuhlsbüttler Straße 437
22309 Hamburg

- nachfolgend „**ALD LF**“ genannt –

und

Konzern-Nummer:

oder

Partner-Nummer:

- nachfolgend „Händler“ genannt -

Präambel

Zwischen dem Händler und der BDK bzw. ALD LF sowie zwischen einzelnen Betrieben des Händlers (nachfolgend „Betrieb“ genannt) und der BDK bzw. ALD LF bestehen Geschäftsverbindungen im Rahmen der Absatzfinanzierung (BDK) bzw. des Absatzleasing (ALD LF). In diesem Zusammenhang sind zwischen dem Händler und BDK / ALD LF sowie zwischen den einzelnen Betrieben des Händlers und BDK / ALD LF u.a. Händlerkooperationsverträge geschlossen.

Bislang übersendet der Händler bzw. seine einzelnen Betriebe die für die Antragsentscheidung und/oder die Auszahlung der Darlehensvaluta (Absatzfinanzierung) bzw. die für die Auszahlung des Fahrzeugkaufpreises (Absatzleasing) an Händler bzw. den Betrieb erforderlichen Unterlagen im Original per Post an BDK bzw. ALD LF. Um die Prozesse zu beschleunigen, beabsichtigen die Parteien nunmehr, dass die für die Antragsentscheidung und/oder Auszahlung erforderlichen Unterlagen vom Händler bzw. dem Betrieb eingescannt und vorab über den im Händlerportal BDK Flow integrierten Upload-Service an BDK bzw. ALD LF übersandt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien nachstehend was folgt:

§ 1

Scan der Unterlagen

1. Nachdem der jeweilige Endkunde den aus dem System PHOENIX generierten Darlehens- bzw. Leasingantrag im Original unterschrieben hat, wird der jeweilige Mitarbeiter vom Händler bzw. des Betriebes den unterschriebenen Darlehens-/Leasingantrag nebst den weiteren Unterlagen gemäß nachstehendem Absatz (2) einscannen und über den Upload-Service hochladen:

<https://online-services.bdk-bank.de/>

2. Es sind für jeden Vorgang jeweils alle Unterlagen vorab an die BDK bzw. ALD LF zu übersenden, die mit der entsprechenden Leasing- bzw. Kreditzusage angefordert werden.

BDK bzw. ALD LF ist jederzeit berechtigt, durch Anforderung per E-Mail an die in PHOENIX hinterlegte E-Mail-Adresse des einreichenden Mitarbeiters vom Händler bzw. dem Betrieb die Vorabübermittlung weiterer Unterlagen zu verlangen.

3. Die Scans müssen gut leserlich sein. Insbesondere müssen die wesentlichen Vertragsbestandteile sowie vorhandene Unterschriften eindeutig entzifferbar sein.
4. Entspricht ein Scan den vorstehenden Anforderungen nicht, ist BDK bzw. ALD LF berechtigt, vom Händler bzw. dem Betrieb die erneute Übersendung der entsprechenden Unterlage per Scan in besserer Qualität zu verlangen.

§ 2

Weitere Bearbeitung

1. Nachdem die über den Upload-Service bereitgestellten Scans der Unterlagen bei BDK bzw. ALD LF eingegangen sind, prüft und bearbeitet BDK bzw. ALD LF die Unterlagen und gibt eine entsprechende Rückmeldung an den Händler bzw. den Verkäufer.
2. Eine Rückmeldung kann sowohl in Form der Auszahlung der Darlehensvaluta (Absatzfinanzierung) bzw. des Fahrzeugkaufpreises (Absatzleasing), als auch in Gestalt einer Anforderung weiterer Unterlagen erfolgen. Die entsprechende Kommunikation zwischen den Parteien erfolgt über das System PHOENIX.

§ 3

Übersendung von Original-Unterlagen

1. Der Händler bzw. der Betrieb ist verpflichtet, folgende vorab per Upload-Service bereitgestellte Unterlagen an dem Tag, an dem der Endkunde seinen Darlehens- bzw. Leasingantrag gestellt hat bzw. unverzüglich nach Erhalt vom Endkunden im Original per Post an BDK bzw. ALD LF zu senden:

- Vollständiger und unterschriebener Darlehens- oder Leasingvertrag
- Zulassungsbescheinigung Teil II
- falls angefordert Bürgschaften

Die Unterlagen sind zu adressieren an:

- a) Absatzfinanzierung:

Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe GmbH
Postfach 57 02 07
22771 Hamburg

- b) Absatzleasing:

ALD Lease Finanz GmbH
Postfach 57 02 07
22771 Hamburg

2. Das Risiko, dass per Post an BDK bzw. ALD LF übersandte Original-Unterlagen abhandenkommen oder (ganz oder teilweise) zerstört bzw. beschädigt werden, trägt der Händler bzw. der Betrieb.
3. Werden die unter vorstehendem Absatz 1. aufgeführten Unterlagen wiederholt nicht entsprechend den Vorgaben des vorstehenden Absatz 1. an die BDK bzw. ALD LF übermittelt, können die BDK und die ALD LF nach entsprechender Fristsetzung mit Androhung der Prozessumstellung, den Prozess wieder auf (den bisherigen) Postpaid-Prozess (Auszahlung nicht auf Basis digital eingereichter Dokumente, sondern erst bei Erhalt der Originale) umstellen.

Darüber hinaus kann diese Vereinbarung in diesem Fall durch die BDK und die ALD LF außerordentlich fristlos gekündigt werden.

§ 4 Laufzeit

1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch sämtliche Vertragsparteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
3. Diese Sondervereinbarung endet in jedem Fall, d.h. unbeschadet der vorstehenden Ziffer 2. mit Beendigung der Kooperationsvereinbarung – gleich aus welchem Grund.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund wird durch vorstehenden § 4 Abs. (1) nicht berührt. Auch eine außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Sofern BDK oder ALD LF beschließen, die in dieser Vereinbarung beschriebenen Prozesse nicht weiter aufrecht zu erhalten, sind sie berechtigt, durch einseitige schriftliche Erklärung, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu beenden.

§ 5

Schlussbestimmungen


1. Diese Vereinbarung wird schriftlich geschlossen. Mündliche Nebenabreden existieren nicht. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollte eine der in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen unwirksam sein oder künftig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, der unwirksamen in der Zielsetzung möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Hamburg ist als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
4. Die Regelungen dieser Ergänzungsvereinbarung erstrecken sich auf alle zum Händler gehörenden Betriebe, wie sie in der jeweils gültigen Fassung der Anlage [200.6_11-2013 Anlage Koop angeschl Betriebe mit Phoenix Admin] zum Kooperationsvertrag aufgeführt sind.

Hamburg, den 15.02.2024

Hamburg, den 15.02.2024



Maik Erdmann Patricia Radach-Bender
Bank Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe GmbH



Maik Erdmann Patricia Radach-Bender
ALD Lease Finanz GmbH

, den

Unterschrift Händler

Händler-Stempel, Name in Klarschrift